

Erläuterungen

Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 3 Abs. 2):

Die auf Grund eines redaktionellen Versehens in § 3 Abs. 2 nicht angeführte Amtshandlung der Grundstücksvereinigung wird nunmehr ergänzt. Desweiteren wird die mit der vorliegenden Novelle neu geschaffene Amtshandlung der Teilung im Eigenbesitz ebenfalls in diesen Katalog aufgenommen, da beide Amtshandlungen, Vereinigung von Grundstücken als auch Teilung im Eigenbesitz, vom Vermessungsamt mittels einer an das Grundbuchsgericht per Anmeldungsbogen zu übermittelnden Beurkundung erledigt werden. Nur für den Fall, dass die gesetzlichen Voraussetzungen, die seitens des Vermessungsamtes zu prüfen sind, nicht vorliegen, ist ein Bescheid zu erlassen.

Zu Z 2 (§ 3 Abs. 4):

Einigen sich die Eigentümer im Zuge einer Grenzverhandlung nicht über den Grenzverlauf bzw. ist kein gerichtliches Verfahren anhängig, so ergeht gemäß § 25 Abs. 2 von der Vermessungsbehörde eine Aufforderung (sog. Gerichtsverweis) aus welcher sich die Klägerrolle ergibt. Die Entscheidung über den strittigen Grenzverlauf selbst, hat nicht durch die Vermessungsbehörde, sondern ausschließlich durch das Gericht zu erfolgen.

In der Vergangenheit hat sich gezeigt, dass Rechtsmittel gegen den Gerichtsverweis im überwiegenden Maße lediglich zu einer Verzögerung der Verfahren führten ohne jedoch eine Änderung in der Klägerposition bewirkt zu haben. Dies widerspricht der Intention des Gesetzgebers im Fall einer strittigen Grenze durch einen Gerichtsverweis rasch eine verbindliche Grenzfestlegung durch das Gericht zu erzielen. Aus Gründen der Verwaltungsökonomie und der Verfahrensbeschleunigung soll bei Bescheiden gemäß § 25 Abs. 2 sohin künftig der Instanzenzug beim Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen (BEV) enden. Nachdem der Instanzenzug in diesen konkreten Fällen von einem bislang dreigliedrigen auf einen zweigliedrigen verkürzt wird, besteht die Möglichkeit gegen den Bescheid des BEV gegebenenfalls unmittelbar Beschwerde beim VwGH oder VfGH zu erheben.

Zu Z 3 und 4 (§ 9a):

Da mehrere Orte dieselbe Postleitzahl haben können, kommt es in der Folge zu Problemen bei der Zustellung bzw. der Auffindung der korrekten Adresse.

Es ist daher neben der Angabe der Postleitzahl auch die Angabe des Zustellortes für eine korrekte Adressierung erforderlich. In Abstimmungen zwischen dem Österreichischen Gemeindebund, dem österreichischen Städtebund und dem Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen wird der Zustellort (definiert durch die jeweilige Gemeinde oder Ortschaft) als zwingend erforderliche zusätzliche Angabe in das Adressregister aufgenommen.

Desweiteren wird die Verordnungsermächtigung des § 9a Abs. 4 dahingehend ergänzt als auch nähere Vorschriften über die für die Adressierungen zu verwendeten Angaben und Inhalte aus dem Adressregister getroffen werden können.

Zu Z 5 (§ 12a):

Durch den Wegfall der Möglichkeit Grundbuchsesuche mit Protokollantrag bei Gericht zu stellen, wurde die Teilung im Eigenbesitz erschwert. In der Regel ist die Teilung mit einer Eigentumsübertragung verbunden. Dies bedeutet, dass die Verfahren länger dauern. Durch die Trennung von Teilung im Eigenbesitz und Eigentumsübertragung werden die Verfahren verkürzt und einfacher gestaltet.

Für die Vermessungsbehörde entsteht nur ein geringer Mehraufwand, da die Planprüfung auch bisher schon unabhängig von der Erstellung des Anmeldungs bogens erfolgt. Daher wird nur die Verfassung des Anmeldungs bogens einen Zusatzaufwand darstellen (Ausfüllen einer Formularvorlage und Weiterleiten an das Grundbuchsgericht). Es handelt sich dabei um ein Standardverfahren wie bei der Grundstücksvereinigung.

Zu Z 6 (§ 18a Abs. 2):

Es wird der Begriff „Einwendungen gegen die Umwandlung“ durch den Begriff „Einwendungen gegen den Grenzverlauf“ ersetzt. Durch diese Änderung werden Einwendungen, die mit dem Grenzverlauf in keinem Zusammenhang stehen, vermieden.

Zu Z 7 (§ 37 Abs. 3):

Mit der Grundbuchsnovelle BGBl. I Nr. 100/2008 wurde in § 43 Abs. 6 die Regelung aufgenommen, dass vom Vermessungsbefugten ein beurkundetes Protokoll über die Festlegung der Grenzen anzuschließen ist. Die Befugnis, dass Verwaltungsbehörden auf Grund der Gesetze innerhalb des Wirkungsbereiches Verordnungen erlassen dürfen, ergibt sich unmittelbar aus Art 18 Abs. 2 B-VG. Zur Klarstellung, dass nähere Regelungen auch über die Inhalte des Protokolls von der Verordnungsermächtigung in § 37 Abs. 3 erfasst sind, wird das Protokoll nunmehr ausdrücklich angeführt.

In § 11 der Vermessungsverordnung 2010 werden die Inhalte dieses Protokolls näher geregelt.

Zu Z 8 (§ 39 Abs. 5):

Der elektronische Rechtsverkehr zwischen Vermessungsbehörde und Grundbuch beinhaltet auch die Übermittlung des Planbescheinigungsbescheides. Dieser wird nicht mehr mit dem Grundbuchsgesuch übermittelt, sondern vom Rechtspfleger elektronisch aus dem Geschäftsregister der Vermessungsbehörde abgerufen.

Der Planbescheinigungsbescheid wird im Geschäftsregister von der Vermessungsbehörde für das Grundbuch erst nach Rechtskraft zur Verfügung gestellt.

Da die Grundbuchengerichte nur auf bereits rechtskräftige Planbescheinigungsbescheide zugreifen können, ist es auch nicht mehr erforderlich, Planbescheinigungsbescheide mit einer Rechtskraftbestätigung zu versehen.

Die Einstellung des Planbescheinigungsbescheides in das Geschäftsregister zur Abholung für das Grundbuchgericht stellt für sich die Rechtskraftbestätigung dar.

Zu Z 9 und 10 (§ 43 Abs. 4 und 6):

Die vorgenommenen Änderungen dienen der Präzisierung und Beseitigung von redaktionellen Versehen.

Zu Z 11 (§ 47 Abs. 2):

Diese Bestimmung schafft die gesetzliche Grundlage für die neu geschaffene Amtshandlung des § 12a (Teilung im Eigenbesitz) Verwaltungsabgaben vorzusehen. Die Höhe dieser Vermessungsgebühren wird sich an der Gebühr für die Grundstücksvereinigung orientieren.

Zu Z 12 (§ 47 Abs. 5):

Damit wird die rechtliche Grundlage für eine zentrale und automationsunterstützte Vorschreibung der Vermessungsgebühren und Gerichtsgebühren für Abschriften aus dem Grundbuch über den Webshop des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen geschaffen.

Zu Z 13 (§ 48 Abs. 6):

Entsprechend § 48 Abs. 3 werden die für die Abfrage und Auszüge aus dem Adressregister zu entrichtenden Entgelte und Nutzungsbedingungen im Rahmen der Standardentgelte vom BEV festgesetzt, wobei Gemeindebund und Städtebund vor der Festsetzung anzuhören sind. Durch diese Standardentgelte wird sichergestellt, dass einerseits sowohl den Anforderungen des Marktes entsprochen wird als auch nachhaltig die erforderliche Infrastruktur bereitgestellt werden kann.

Gegenwärtig werden die Aufwendungen des Bundes für den Betrieb des Adressregisters mit einem festgelegten Prozentsatz der Einnahmen aus den Nutzungsentgelten des Adressregisters gedeckt. Auch jene Aufwendungen, die für die Adaption und Weiterentwicklung der Abgabe der Daten notwendig sind, werden von dieser Regelung umfasst.

Derzeit gibt es im Zusammenhang mit der sog. „Open-Data-Initiative“ seitens der Städte Wien, Linz, Graz und Salzburg ein geplantes Vorhaben Geodaten kostenlos zur Verfügung zu stellen, wobei von dieser Datenabgabe auch Adressdaten erfasst werden sollen. Eine kostenlose Abgabe der Adressdaten durch die vier größten Städte Österreichs würde in der Folge unabwendbar zu einer erheblichen Reduktion der Einnahmen für die Gemeinden als auch für den Bund führen.

Zur Sicherstellung, dass Betrieb und technische Infrastruktur des Adressregisters auch dann aufrecht erhalten werden können, sollten die erzielten Einnahmen aus dem Adressregister nicht mehr den laufenden Aufwand des Bundes decken, ist nun eine Regelung für den Differenzbetrag vorzusehen. Die Maßnahmen zur Anpassung der Datenabgaben sind mit dem Gemeindebund und Städtebund abzustimmen.

Zu 14 (§ 57 Abs. 9 und 10):

Im Rahmen der Grundbuchsnovelle BGBl. I Nr. 100/2008 wurde es unterlassen eine Bestimmung analog zu § 2a Abs. 4 GUG betreffend die Berichtigung des umgeschriebenen Grenzkatasters aufzunehmen.

Zur Sicherstellung der Publizität jener Grundstücke, die als Grenzkatastergrundstücke in die neue Grundstücksdatenbank (GDB) umgeschrieben wurden, werden diese Grundstücke für jede Katastralgemeinde im Amtsblatt für das Vermessungswesen kundgemacht.

Innerhalb von sechs Monaten nach erfolgter Kundmachung im Amtsblatt für Vermessungswesen besteht für die betroffenen Eigentümer (sowohl für die Eigentümer des Grenzkatastergrundstückes als auch auf Grund der wechselseitigen Verbindlichkeit der Grundstücksgrenze für die angrenzenden Nachbarn) die Möglichkeit, einen Antrag auf ein entsprechendes Überprüfungsverfahren einzuleiten.

Diese Anträge sind von den örtlich zuständigen Vermessungsämtern in einem Verfahren nach den Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG) idgF. abzuhandeln.

Nach Ablauf der sechsmonatigen Frist gilt die Umschreibung der Grenzkatastergrundstücke als richtig und rechtsverbindlich. Es besteht dann im Sinne der Rechtssicherheit keine Möglichkeit mehr die Eigenschaft eines umgeschriebenen Grenzkatastergrundstückes durch ein Rechtsmittel oder Rechtsbehelfe zu bekämpfen. Die Berichtigung eines technischen Fehlers mit § 13 VermG wird dadurch aber nicht berührt.

Der Abs. 10 regelt das Inkrafttreten.